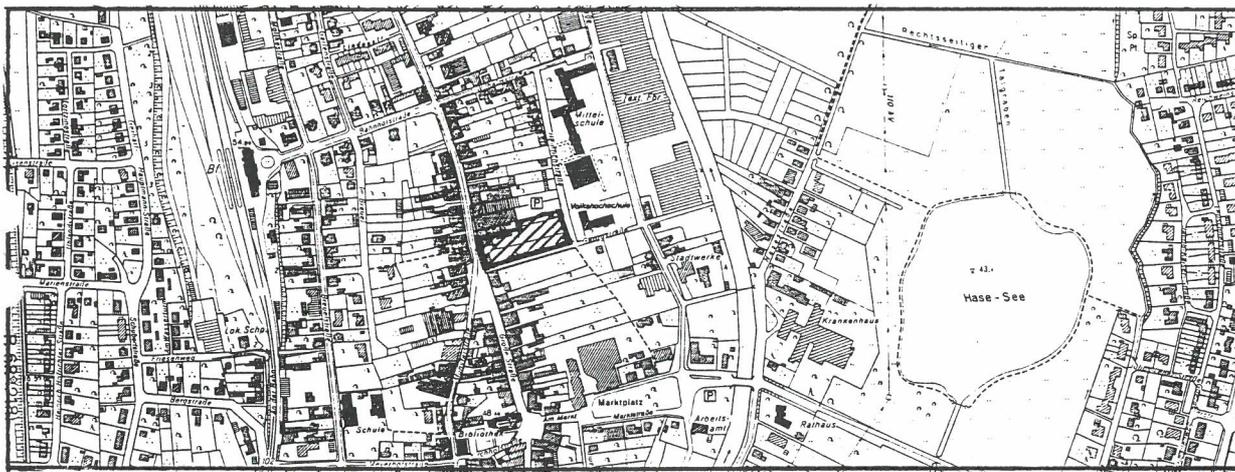


# stadt bramsche

## Bebauungsplan Nr. 27 Marktplatz 2. Änderung



Übersichtsplan

<b>STADTENTWICKLUNG, BAU UND UMWELT STADT BRAMSCHÉ</b>			
<b>BEBAUUNGSPLAN NR. 27 Marktplatz 2. Änderung</b>			
Bearbeitet	Palm	Geändert	.....
Gezeichnet	Palm		.....
Maßstab	1 : 1000		.....
Datum	28.01.1999		.....

## Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bramsche den Bebauungsplan Nr. 27, "Marktplatz", 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bramsche, den 05.07.1999

  
Der Bürgermeister *iv*



Der Verwaltungsausschuß der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 18.03.1999 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27, 2. Änderung, beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.03.1999 ortsüblich bekanntgegeben.

Bramsche, den 05.07.1999

  
Der Bürgermeister *iv*

Der Entwurf wurde ausgearbeitet von der Stadt Bramsche  
- Stadtentwicklung, Bau und Umwelt -.

Bramsche, den 15.02.1999

  
Fachbereichsleiter

Der Verwaltungsausschuß hat in seiner Sitzung am 18.03.1999 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 27, 2. Änderung, und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.03.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 27, 2. Änderung, und der Begründung haben vom 30.03.1999 bis 03.05.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bramsche, den 05.07.1999

  
Der Bürgermeister *iv*

Der Rat der Stadt Bramsche hat den Bebauungsplan Nr. 27, 2. Änderung, nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.07.1999 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bramsche, den 05.07.1999

  
Der Bürgermeister i ✓

Der Beschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.07.99 im Amtsblatt Nr. 13 für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.07.99 rechtsverbindlich geworden. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 27, für diesen Geltungsbereich außer Kraft.

Bramsche, den 28.07.99

  
Der Bürgermeister : ✓

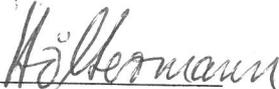
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Bramsche, den 17.07.2000

gez. Fisse  
Der Bürgermeister

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bramsche, den 17.07.06

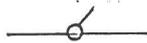
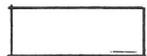
  
Die Bürgermeisterin



## Planzeichenerklärung

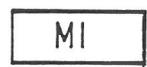
Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990

### I. Bestandsangaben

-  Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
-  Wohngebäude
-  Nebengebäude

### II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

#### 1. Art der baulichen Nutzung

-  Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
-  Kerngebiet (§ 7 BauNVO)

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0.6 Grundflächenzahl
- 1.2** Geschoßflächenzahl

#### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- 0 offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- - - - - Baugrenze

#### 4. Verkehrsflächen

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
-  Fußgängerbereich mit Fahrrecht zu Gunsten der Anlieger

#### 5. Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b)

-  Bäume

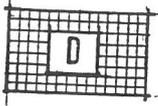
#### 6. Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Marktplatz"
-  Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung  
Art der baulichen Nutzung

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen  
- Firstrichtung -



Einzelanlage (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen

### III. Textliche Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 5 BauNVO sind im Mischgebiet (MI) sonstige Gewerbebetriebe gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO ausgeschlossen.

Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb des überbaubaren Bereiches zulässig. Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung gemäß § 14 (1) BauNVO sind von der Zulässigkeit ausgenommen.